

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Herrn Manuel Augustin Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/117 8600 Bruck an der Mur Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Sandra Sollgruber Tel.: +43 (3862) 899-230 Fax: +43 (3862) 899-550

E-Mail: bhbm-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bruck an der Mur, am 25.11.2025

GZ: BHBM-347559/2025-6

Ggst.: RHI Veitsch Radex GmbH & Co OG,

8614 Breitenau am Hochlantsch, Magnesitstraße 30,

Erweiterung der LKW-Anmeldestelle, Änderungsgenehmigung GewO

Kundmachung

Die RHI Veitsch Radex GmbH & Co OG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage (Erweiterung der LKW-Anmeldestelle) auf dem Standort 8614 Breitenau am Hochlantsch, Magnesitstraße 30 (Grundstück Nr. 256/1, KG 60010 Erhardstraße PG Breitenau am Hochlantsch) angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 10. Dezember 2025 mit Beginn um ca. 11:00 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: An Ort und Stelle (Verwaltungsgebäude)

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 idgF

Wasserrechtsgesetz 1959 idgF

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Sandra Sollgruber

Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sandra Sollgruber (elektronisch gefertigt)